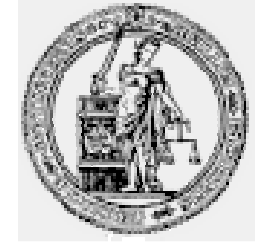




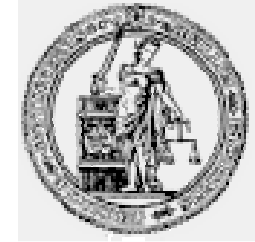
Organisatorisches



Sprechstunde:	mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr
Büro:	13. Stock, Raum 2312/2
Wegbeschreibung:	siehe Internet
Telefon:	0551/394738
E-Mail:	dr.stefan_korte@web.de



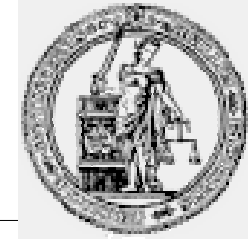
Zur Veranstaltung



Ausschließlich Fallbesprechungen
Z.T. orientiert an den Vorlesungsfällen
Zulässigkeit VB ab Dezember
Fälle mit Lösungen im Netz (Hp Langenfeld)
Mitarbeit erwünscht (Aufrufe)
Anwesenheitsliste
Zusatztermine donnerstags im Dez. und Jan.



Lösung des Falles



I. Verletzung des Art. 14 I GG

1. Schutzbereich

a) persönlich

keine Beschränkungen, also jedermann

b) sachlich

jede vermögenswerte, durch die Rechtsordnung zugewiesene Position
also auch Mountain-Bikes

2. Eigentumsrelevante Maßnahme

Jede staatliche Schutzbereichsverkürzung

trotz Differenzierung von Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung
nötig

Klassisch ? Nein, da Beschneidung des Eigentums nicht unmittelbar bezweckt

Modern ? Nein, da keine hinreichende Intensität; Mountain-Bike weiter nutzbar

3. Zwischenergebnis

Keine Beeinträchtigung des Art. 14 I GG

II. Verletzung des Art. 11 I GG

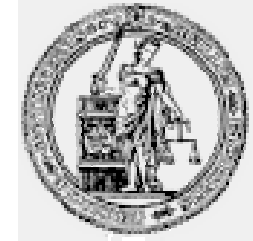
1. Schutzbereich

a) Persönlich

Jeder Deutsche, also gem. Art. 116 I GG auch M (zu unterstellen)



Lösung des Falles



- b) sachlich
Freizügigkeit bedeutet die Möglichkeit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen
Wohnsitz und Aufenthalt haben aber nichts mit dem Fortbewegungsmittel zu tun, sondern gewährleisten nur die Fortbewegung zum jew. Ort
- c) Ergebnis
Schutzbereich des Art. 11 GG schon nicht eröffnet

III. Verletzung des Art. 2 I GG

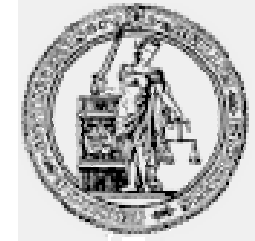
Zuletzt prüfen, da sog. „Auffanggrundrecht“

1. Schutzbereich

- a) Persönlich
jedermann
- b) Sachlich
Probl. Was meint freie Persönlichkeitsentfaltung?
h.M. jede Form menschlichen Verhaltens ist geschützt
also auch das Radfahren
arg. Entstehungsgeschichte
„Jeder kann tun und lassen was er will“



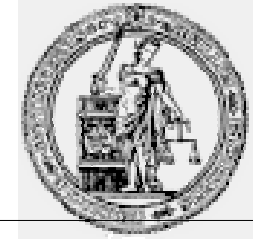
Lösung des Falles



- a.A. jedes Verhalten, das eine dem Schutzgut der übrigen Grundrechte vergleichbare Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung besitzt (sog. Persönlichkeitsrelevanztheorie)
Radfahren im Wald eher nicht geschützt, da Hobby
- arg. fundamentale Bedeutung der Grundrechte ggü. sonstigen Rechten
Ausuferung des Grundrechtsschutzes
- a.A. jedes Verhalten, das zum Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung gehört – ohne daß der Mensch seine Wesenslage als geistig-sittliche Person also überhaupt nicht entfalten kann, wobei objektiver Maßstab Ausschlag gebend (sog. Persönlichkeitskerntheorie)
Radfahren im Wald nicht geschützt, da Hobby
- dag. Wortlaut: freie Entfaltung verlangt keine „conditio sine qua non“
später aus Art. 2 I, 1 II GG entwickeltes allg. PersönlichkeitsR spez.
Entsch. Zwischen h.M. und erster a.A. nötig
Weite Auslegung auf Schutzbereichsebene ist über die Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung wieder einschränkbar
„in dubio pro libertate“
- c) Zwischenergebnis
Schutzbereich des Art. 2 I GG eröffnet



Lösung des Falles



2. Eingriff

Jede staatlich veranlasste Schutzbereichsverkürzung

Hier klassisch, da § 22 NWaldG mit Blick auf Verhalten „Radfahren“ eine Verbotsnorm ist

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

wenn Eingriff durch eine Schranke des Art. 2 I GG gedeckt

1. Bestimmung der in Betracht kommenden Schranke

Verfm. Ordn.: alle formell und materiell verfassungsmäßigen Normen

Rechte and.: dem Schutz Dritter dienend

Sittengesetz: allgemein anerkannte Wertvorstellungen der Gemeinschaft
wg. Gesetzesvorbehalt ist bzgl. der beiden letztgenannten Schranken eine Rechtsgrundlage nötig, so dass sie in der verfassungsmäßigen Ordnung aufgehen



2. Vorliegen der Schrankenvoraussetzungen

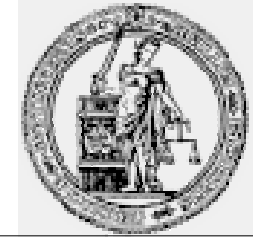
Inzidentkontrolle: Prüfung der Verletzung sonst. Verfassungsrechts

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

insbesondere Gesetzgebungskompetenz, da Verfahren und Form zu unterstellen



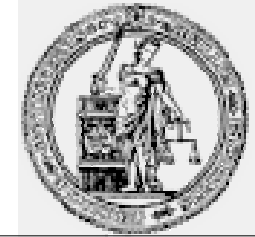
Lösung des Falles



- (1) Grundsatz
Länderkompetenz, Art. 70 I GG
- (2) Ausnahme
Bundeskompetenz, wenn entsprechender Kompetenztitel
 - i. Ausschließlich, Art. 73 I GG
nichts ersichtlich
 - ii. Konkurrierend, Art. 74 I GG
 - Nr. 17: nein, da kein Bezug zur „Erzeugung“;
es geht nicht nur um Nutzwälder
 - Nr. 28: nein, da traditionelle Fragen d. Jagd wie Jagdschein gemeint
hier geht es generelle Waldnutzung durch den Bürger
 - Nr. 29: ja, da gestalterische Staatstätigkeit zum Schutz und zur Verbesserung der Natur gemeint
hier geht es um Schutz des Waldbodens vor Versiegelung
und um Erhalt eines Wegezustands, der für das Wandern geeignet ist (d.h. im Ergebnis Natur- und Umweltschutz)
 - iii. Gebrauchmachen durch Gesetz, Art. 72 I GG
Abschlusscharakter des Regelungsgegenstands und -inhalts
Wortlaut: „nur auf Straßen und Wegen“ ist ambivalent, weil unklar bleibt,
auf welchen Wegen gefahren werden darf



Lösung des Falles



System.: unergiebig, da andere Normen des BWaldG unbekannt

Hist.: Gesetzgeber hat in Kenntnis der Gefahr von Schäden für die Waldböden die zulässigen Straßen nicht weiter beschränkt das spricht dafür, dass er alle Straßen und Wege meinte, so dass Abschlusscharakter zu bejahen wäre

Der Begriff des „Weges“ könnte auch kleinere Stichwege oder Wildpfade erfassen, zumal dort auch Wanderer laufen können Derart weites Verständnis stünde aber Normzweck entgegen, so dass es landesrechtlicher Ausfüllung bedarf, welche Wege gemeint sein sollen

Telos: da neues Bundesgesetz wie Historie

iv. Zwischenergebnis

letztlich unklar, ob Bund Gebrauch gemacht hätte

Frage könnte offen bleiben, wenn Landeskompetenz auch bei bejahtem Abschlusscharakter des § 14 a BWaldG bestünde

(3) Gegen Ausnahme, Art. 72 III 1 GG

i. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

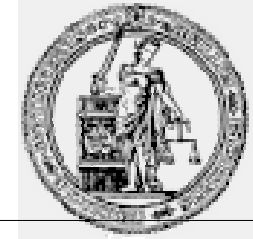
je nach Entscheidung oben gegeben oder unterstellt

ii. Gebrauchmachen des Bundes

je nach Entscheidung oben zu unterstellen oder gegeben



Lösung des Falles



- iii. Abweichende Regelung Niedersachsens
§ 14 a BWaldG verbietet nur Querfeldeinfahren
§ 22 NWaldG zusätzlich das Fahren auf ungekennzeichneten Wegen
- iv. Katalogtatbestand erfüllt ?
hier greift Nr. 2, allg. Grundsätze meint z.B. Verursacherprinzip, jedenfalls aber nicht materienbezogene Norm wie ein WaldG
- v. Vorrang des § 22 NWaldG
grds. das später in Kraft tretende Gesetz, Art. 72 III 3 GG
also eigentlich das BWaldG, da erst nach 6 Monaten, Art. 73 III 2 GG
aber wegen des BR-Beschlusses § 22 NWaldG, Art. 73 III 2 a.E. GG
- vi. Auswirkungen der Übergangsregelungen, Art. 125 b I 3 GG
Naturschutz früher Rahmengesetzgebung, Art. 75 I Nr. 3 GG
Naturschutz Fall des Art. 72 III 1 Nr. 2 GG
Gebrauchmachen des Bundes nach dem 01.09.2006 gegeben

(4) Zwischenergebnis

Auch im Falle des abschließenden Gebrauchmachens des Bundes durch §14 a BWaldG hätte Niedersachsen Kompetenz gehabt, so dass die oben aufgeworfene Frage offen bleiben kann.

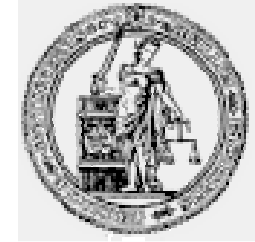
b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

i. Verstoß gegen Art. 31 GG

nicht denkbar, da kein „entgegen stehendes“ Bundesrecht, Art. 72 III 3 GG



Lösung des Falles



- ii. Verletzung des Zitiergebots, Art. 19 I 2 GG
gilt nur für Einschränkungsvorbehalte wie z.B. Art. 2 II 3 GG
- iii. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Art. 20 III GG
 - Legitimer Zweck: jede am Gemeinwohl orientierte Zielsetzung
Schutz vor Waldschäden schon wegen Art. 20 a GG
 - Eignung: Zweckförderlichkeit als „Schritt in die richtige Richtung“
hier besteht ein *Beurteilungsspielraum*
Verbot des Radfahrens auf bestimmten Wegen trägt zu-
mindest dort zur Regeneration des Bodens bei
 - Erforderlichkeit: jedes mildere, gleich geeignete Mittel, d.h. es bedarf der
Generierung von *Alternativen*
Apelle an Mountain-Biker reichen nicht, wie das reniten-
te Verhalten des M zeigt
etwaige zeitliche bzw. örtliche Begrenzungen können zu
leicht umgangen werden
 - Angemessenheit: Abwägung der widerstreitenden Interessen
abstrakte Wertung spricht für Vorrang des Umweltschut-
zes, zumal weite Auslegung des Art. 2 I GG
konkrete Wertung anhand der *Eingriffsintensität* spricht
auch gegen M, da nur eine kleine Gruppe betroffen

Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe immens, da Wald vorgeschädigt und Waldschutz (grüne Lunge der Bevölkerung) überlebenswichtig ist

3. Ergebnis

§ 22 NWaldG ist verhältnismäßig und verletzt nicht Art. 2 I GG

IV. Verletzung des Art. 3 I GG

1. Einschlägigkeit spezieller Gleichheitssätze

2. Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte

a) Fahrradfahrer – Wanderer

nicht vergleichbar, da unterschiedliches Schädigungspotenzial (keine Reifen)

b) Fahrradfahrer – Krankenfahrradfahrer

nicht vergleichbar, da zwar Reifen, aber erheblich langsamer

c. NWaldG – WaldG anderer Bundesländer

nicht vergleichbar, da unterschiedliche Normgeber

d) NWaldG – BWaldG

nicht vergleichbar, da Art. 72 III 3 GG; überdies unterschiedliche Normgeber

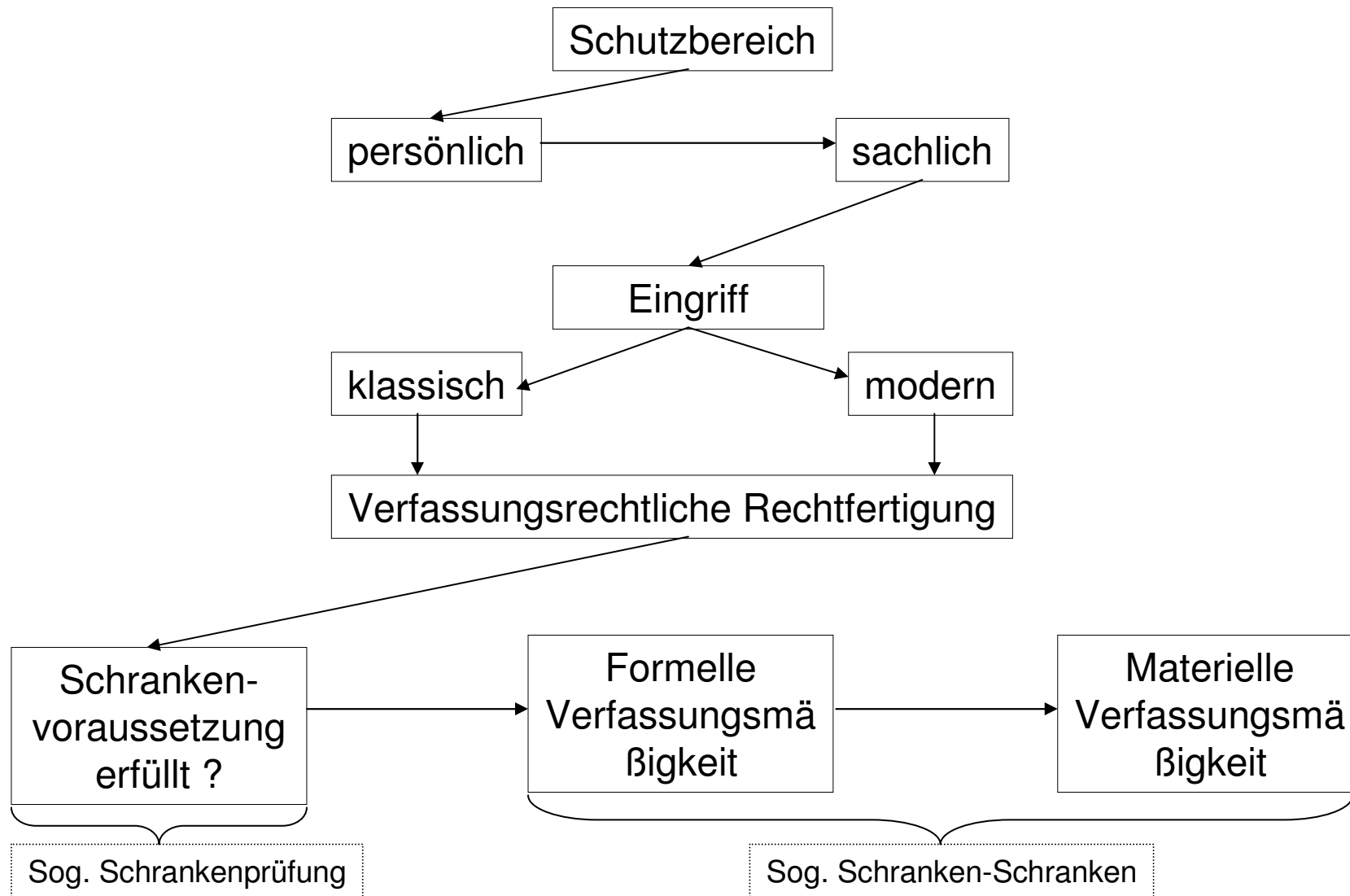
V. Vertiefungshinweise

BVerfGE 80, 137 – Reiten im Walde – zu den besprochenen Grundrechten

Rubrik „Aktuelles“ Homepage Prof. Langenfeld zur Föderalismusreform

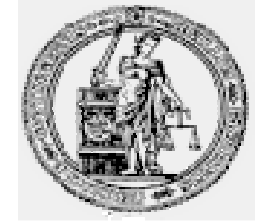


Prüfung einer Rechtsnorm anhand eines Freiheitsgrundrechts





Gutachtenstil I



Bilden eines Obersatzes

möglichst mit Konjunktiv einzuleiten

Darlegen einer Definition

Letztlich Beschreibung des abstrakten Tatbestandsmerkmals

Subsumtion unter die Definition

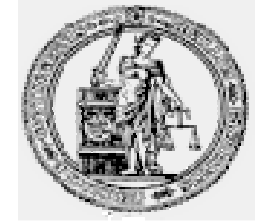
Unterordnung des konkreten Sachverhalts unter das Merkmal

Ergebnis

Formulieren eines Ergebnis bzgl. der aufgeworfenen Frage



Gutachtenstil II



Vorteile

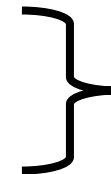
Vermeidung des Übersehens notwendiger Voraussetzungen

Ordnung der Gedankenprüfung durch schrittweises Vorgehen

Entbehrlichkeit

bei unproblematischen Fällen

Ersetzen durch Urteilsstil



Juristenroutine